

Feuerschutzreglement

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
I. <u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	
Art. 1 Geltungsbereich	3
II. <u>FEUERSCHUTZORGANE</u>	
Art. 2 Aufgaben des Stadtrates	3
Art. 3 Sicherheitskommission	3
Art. 4 Feuerschutzbeamter	3
Art. 5 Feuerschauer	3
Art. 6 Kaminfeger	4
Art. 7 Feuerwehr	4
III. <u>SCHADENBEKÄMPFUNG</u>	
1. Feuerwehrpflicht	
Art. 8 Feuerwehrdienst	4
Art. 9 Feuerwehrabgabe	4
Art. 10 Befreiung von der Feuerwehrpflicht	4
Art. 11 Entschädigung	5
2. Löschwasserversorgung	
Art. 12 Wasserwart der politischen Gemeinde	5
Art. 13 Vereinbarung	5
3. Gefährdungsklassen	
Art. 14 Einteilung	5
Art. 15 Gefährdungsklasse 1 bis 3 a) einmalige Gebühr	6
Art. 16 Gefährdungsklasse 1 bis 3 b) wiederkehrende Gebühr	6
IV. <u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	
Art. 17 Aufhebung des bisherigen Rechts	6
Art. 18 Vollzugsbeginn	6

Der Stadtrat Altstätten erlässt in Anwendung von Art. 23 Abs. 1 Bst. b und Art. 90 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009, Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 und Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969 sowie Art. 22 der Gemeindeordnung der Stadt Altstätten vom 22. Dezember 1981 als Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Altstätten fest.

II. FEUERSCHUTZORGANE

Aufgaben des Stadtrates

Art. 2

Der Stadtrat erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Sicherheitskommission

Art. 3

Die Sicherheitskommission erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Sie besteht aus mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Stadtrates
- b) dem Feuerwehrkommandanten
- c) dem Feuerschutzbeamten (ohne Stimmrecht)
- d) weiteren Mitgliedern

Feuerschutzbeamter

Art. 4

Der Feuerschutzbeamte erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Er entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt.

Er eröffnet die Bewilligung nach übergeordnetem Feuerschutzrecht, wenn sie nicht im koordinierten Verfahren eröffnet wird.

Feuerschauer

Art. 5

Der Feuerschauer erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Er erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle.

Er erstattet der Sicherheitskommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.

Art. 6

Kaminfeger

Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet sie auf Ende des Jahres der Sicherheitskommission zur Einsichtnahme.

Art. 7

Feuerwehr

Die Feuerwehr erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Der Stadtrat bestimmt die Organisation der Feuerwehr nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

III. SCHADENBEKÄMPFUNG

1. Feuerwehrpflicht

Art. 8

Feuerwehrdienst

Die Feuerwehrpflicht wird durch Dienst- oder Abgabeleistung erfüllt.

Der Dienst wird in der Gemeindefeuerwehr, in einer Betriebsfeuerwehr oder in einer Stützpunktfeuerwehr geleistet.

Dem Feuerwehrdienst gleichgestellt sind Samariter, welche der Feuerwehr zugeteilt sind.

Art. 9

Feuerwehrabgabe

Die Feuerwehrabgabe richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Der Stadtrat legt den Tarif für die Feuerwehrabgabe fest.

Sie wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Von in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte und eingetragener Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

Art. 10Befreiung von der
Feuerwehrpflicht

Von der Feuerwehrpflicht ist ganz oder teilweise befreit, wer während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet, die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt hat und nicht gleichgestellt wurde. Der in einer auswärtigen Feuerwehr unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die Sicherheitskommission geregelt.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partner.

Entschädigung

Art. 11

Der Feuerwehrdienst in der Stadt Altstätten wird entschädigt.

Entschädigungen werden ausgerichtet für

- a) Teilnahme an Einsätzen und Übungen;
- b) Pikettdienst;
- c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;
- d) Einsatz von Fahrzeugen.

Der Stadtrat legt die Entschädigungen auf Antrag der Sicherheitskommission fest. Er berücksichtigt die Höchstsätze der vom Regierungsrat festgelegten Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt.

2. Löschwasser-
versorgungWasserwart der
Stadt AltstättenArt. 12

Der Wasserwart der Stadt Altstätten kontrolliert

- a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
- b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Abstellrichtungen und der Druckreduzierventile;
- c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschkappen;
- d) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Übungen.

Er meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die er nicht selber beheben kann.

Vereinbarung

Art. 13

Erfolgt die Wasserversorgung nicht durch die Stadt Altstätten selbst, so regelt sie Wartung, Unterhalt und Kostentragung der Löschwasseranlagen mit deren Eigentümern oder den Trägern der Löschwasserversorgung durch Vereinbarung.

3. Gefährdungsklassen

Einteilung

Art. 14

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen richtet sich nach dem übergeordneten Recht und erfolgt durch den Stadtrat.

Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

Art. 15Gefährdungsklasse
1 bis 3

Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen:

a) einmalige Gebühr

- a) in Gefährdungsklasse 1 60 Prozent
- b) in Gefährdungsklasse 2 75 Prozent
- c) in Gefährdungsklasse 3 90 Prozent

Art. 16Gefährdungsklasse
1 bis 3

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr.

b) wiederkehrende
Gebühr

Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage der Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGENArt. 17Aufhebung des
bisherigen Rechts

Das Feuerschutzreglement vom 12. März 1993 / 12. Mai 1993 / 17. Mai 2000 wird aufgehoben.

Art. 18

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

9450 Altstätten, 14. Juni 2011

Stadtrat Altstätten
Der Stadtpräsident
Daniel Bühler

Die Stadtschreiber-Stv.
Rosa Brändle

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 23 lit. a des Gemeindegesetzes dem **fakultativen Referendum**.

Referendumsfrist vom 2. August 2011 bis 30. September 2011.

Das Referendum ist nicht ergriffen worden.